

2.4.8.

Geschäftsordnung der Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten (KKS)

vom 26. Oktober 1995

Art. 1 Name

¹Unter dem Namen "Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten" (KKS) schliessen sich die Sportverantwortlichen der Kantone zu einer nationalen Fachkonferenz zusammen.

²Sie versteht sich als Fachkonferenz der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) gemäss Artikel 23 des Statuts der EDK vom 2. März 1995.

Art. 2 Zielsetzungen

Die KKS verfolgt folgende Ziele:

- a. die Koordination der Tätigkeiten der kantonalen Amtsstellen für Sport in allen Belangen, die in der Kompetenz der Kantone liegen,
- b. die Sicherstellung des Erfahrungsaustausches,
- c. die Vertiefung der Zusammenarbeit und das aktive Engagement in allen Fragen der Sportförderung und der Sportpolitik,
- d. die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen und Stellungnahmen und
- e. die Optimierung der Abläufe und des Verwaltungsaufwandes im Bereich des Sports.

Art. 3 Aufgaben

¹Zu den allgemeinen Aufgaben gehören:

Die KKS

- a. dient als Kontakt-, Anlauf- oder Vermittlungsstelle für Anliegen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche ein kantonales Engagement verlangen,
- b. gewährleistet die fachliche Beratung der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) in allen Fragen des Sports,
- c. versteht sich als Gesprächspartner und Bindeglied zu anderen Instanzen der Sportförderung; insbesondere der Eidgenössischen Sportkommission (ESK), der Eidgenössischen Sportschule Magglingen (ESSM), des Schweiz. Landesverbandes für Sport (SLS), der Sport-Toto-Gesellschaft Basel (STG), des Schweiz. Verbandes für Sport in der Schule (SVSS) und der Arbeitsgemeinschaft schweizerischer Sportämter (assa) und
- d. nimmt zu Fragen des Bildungswesens aus der Optik von Sport und Bewegung Stellung und vertritt die entsprechenden Interessen in der Bildungspolitik sowie in Forschung, Lehre, Gesundheit und Prävention.

²Der KKS obliegen im besonderen folgende Aufgaben:

- a. das Aufgreifen und Aufarbeiten von Grundsatzfragen der Sportförderung vor allem in den Bereichen
 - Sporterziehung in der Schule,
 - Sportanlagen,
 - Jugend + Sport,
 - Vereins- und Verbandssport,
 - Berufsschulsport,
 - Sport für Alle,
 - Seniorensport,
 - Behindertensport,
 - Sport-Toto,
- b. das Erarbeiten von Empfehlungen,
- c. die Zusammenarbeit und Koordination mit allen genannten Instanzen des Sports,
- d. die Beurteilung und Beratung von Projekten, welche mehrere Kantone betreffen (z.B. Projekte von landesweiter Bedeutung, Anfragen von Dachverbänden) und

- e. die Mitwirkung bei der internationalen sportlichen Zusammenarbeit.

³Die KKS kann für einzelne Themenbereiche permanente oder zeitlich befristete Arbeitsgruppen einsetzen. Der Beizug aussenstehender Spezialistinnen und Spezialisten ist möglich.

Art. 4 Organe und ihre Zuständigkeiten

¹Plenum

- a. Das Plenum setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Kantone, in der Regel der Leitung des kantonalen Sportamtes. Kantone, die den Sport nicht in einem Amt zusammengefasst haben, können mehrere, jedoch maximal drei Delegierte entsenden.
- b. Die jeweilige Vertretung wird durch die zuständige kantonale Direktion bzw. das zuständige kantonale Departement bestimmt.
- c. Das Plenum tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
- d. Es bestimmt:
 - die Geschäftsordnung,
 - die allgemeinen Richtlinien,
 - den Geschäftsausschuss und die Präsidentin oder den Präsidenten.
- e. Jeder Kanton hat eine Stimme.
- f. Beschlüsse bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Kantone oder minimal 10 Stimmen.
- g. Die Empfehlungen der KKS dienen als Entscheidungshilfe für die Kantone und andere Instanzen.

²Ausschuss

- a. Ein geschäftsführender Ausschuss der KKS bearbeitet die laufenden Aufgaben.
- b. Er setzt sich aus 8 Mitgliedern (je 2 pro EDK-Region) zusammen und wird jeweils für 4 Jahre vom Plenum gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- c. Zu den Hauptaufgaben des Ausschusses gehören:
 - die Kontakte mit den verschiedenen Instanzen des Sports,
 - das Einsetzen von Arbeitsgruppen und Erteilen von Aufträgen an dieselben,
 - das Vorbereiten und Leiten der Plenarsitzungen.
- d. Bei wichtigen Fragen ist der Ausschuss verpflichtet, die Meinung aller Mitglieder einzuholen (z.B. auf schriftlichem Weg).

³Regionen

- a. Die regionale Gliederung richtet sich nach den EDK-Regionen.
- b. Die Regionen der KKS können sich selbständig organisieren, wobei insbesondere die bestehenden regionalen Konferenzen ihre Beratungsfunktion in Teilbereichen des Sports beibehalten können.

⁴Präsidium

- a. Der Ausschuss und das Plenum werden von der gleichen Person präsiert.
- b. Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Plenum für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- c. Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die KKS gegen aussen.

⁵Finanzielles

Die Sitzungsspesen, die aus den Zusammenkünften entstehen, gehen zu Lasten der delegierenden Kantone.

Beschlossen von der KKS in Bern, den 7. Juni 1995, und angepasst in einer Vernehmlassung im August 1995.

Genehmigung durch Vorstandsbeschluss EDK vom 26. Oktober 1995.